

Von Gottes Gnaden Wir Clement August
Bischoff zu Paderborn und Münster / Coadjutor des Erz-Stifts Colln
in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfalz Herzog / Pfalzgraff bey Rhein / Landgraff zu Leuchtenberg / Burggraff
zum Stromberg / des Heiligen Römischen Reichs Fürst / Graff zu Pyrmont / Herr zu Borckeloh und Berth / 2c.

Wüßen hiemit Jedermänniglich zu wissen : Demnach Uns unterthänigst referirt worden / daß fast bey allen Inquisitionen über Raub und Diebstahl aufwertige Juden interessirt / dieses auch daher rühre / weil denen vagirenden Pock- und Bettel-Juden nicht nur der freye Transitus durch Unser Hochstift Paderborn / sondern auch denenselben und allen Juden ins gemein der Aufenthalt über die in Unserer Juden-Ordnung enthaltene Zeit / und zwar bey ihren Glaubens-Genossen verstatet / denenselben auch wider den klaren Buchstaben vorerwelter Juden-Ordnung Handel und Wandel zu treiben connivendo frey gelassen worden : Wir aber dieses umb deweniger länger zugeben können / als bereits in anderen benachbarten Länden denen Bettel-Juden gar keine Passage verstatet / denen anderen frembden Juden ins gemein aber der Aufenthalt bey ihren Glaubens-Genossen / so dann aller Handel und Wandel bey hoher Straff außstrücklich verboten worden. Als ist solchem nach Unser gnädigster erster Befehl hiemit / daß ins künfftige / und zu allen Zeiten denen vagirenden Pock- und Bettel-Juden Unser Hochstift Paderborn zu betreten und zu berühren unterlagt seyn solle / mit dem Anhang daß dieselbe wann sie diesem ohnerachtet darin ertappet werden / ohne Anstandt angehalten / und durch den Scharfrichter ausgepeitschet / und des Landes verwiesen / und dafere dieselbe mit falschen und unrichtigen Pässen versehen / oder aber Diebs-Schlüssel / Brech-Eisen / oder andere verdächtige Instrumenta bey sich führen / noch darüber mit einem Brandmerck bezeichnet werden sollen / gestalten dann auch Unseren jedes Orths Beamten / Gerichtshaberen und Bedienten / Magistraten in denen Städten / Richtern und Vorsehern in denen Dorffschafften hiedurch gnädigst demandiret wird / darauff fleißige Aufsicht zu führen / und Wo.hentlich ein mahl die Wirthshäuser visitiren zu lassen / so dann die vagirende Pock- und Bettel-Juden auff den Betretungs-Fall alsofort zu arrestiren / und gehörigen Orths zu vorangezogener gebührender Straff aufzulieffern / mit der außstrücklichen Verwarnung / daß im widerigen derjenige Beamte / Gerichts-haber oder Bedienter / welcher selbige wissentlich passieren läßt / oder nicht genugsame Anstalt dagegen gemacht / in 50 Goldgulden / und der Wirth / Gastgeber / Krüger / oder wer es sonst ist welcher dieselbe beherberget / in 10 Goldgulden / wovon die Halbscheid Unser Hoff-Cammer zuzueignen / die übrige Halbscheid aber dem Denuncianten aufzulieffern / condemniret seyn solle.

2. Andere bekandte und unerdächtige Juden mögen zwar in Unser Hochstift kommen / und durch selbiges reisen / darin aber ohne Unsere außstrückliche Erlaubniß über drey Tage sich nicht aufhalten / noch auch bey ihren Glaubens-Genossen / sondern in ordentlichen und gewöhnlichen Wirthshäusern ihre Ablager nehmen / es soll jedoch der Wirth bey 10 Goldgulden Straff des Judens Aufenthalt so lange er bey ihm ist / alltäglich der Obrigkeit des Orths anzeigen. Und gleich wie Wir

3. In der von Uns bestättigten Juden-Ordnung gnädigst nachgegeben / daß / wann ein solcher frembder Jude ein oder anderen in hiesigem Hochstift begläubeten Juden nahe befreundt oder verwandt / diese drey Tage so strick nicht oblerviret / sondern dem Frembden längere Zeit zu bleiben zwar verstatet / derselbe jedoch schuldig seyn solle / ein glaubhaftes Arrestatum von des Orths Obrigkeit / wo er begläubet / oder domiciliert seye / und sich aufgehalten habe / über dessen Bolverhalten / und daß er auß keinem verdächtigen Orthe herkomme / noch wegen einiger Ubelthat oder Verdacht von seinem vorigen Orth entwichen seye / herzubringen / und selbiges an des Orths Obrigkeit in Unserem Hochstift Paderborn bey seiner Ankunfft einzulieffern : Als hat es dabey zwar kein ohnveränderliches Verwenden / mit diesem Zusatz gleichwol / daß ein solcher frembder Jude nach Umblauff der dreyen Tagen die Ursachen seines längeren Aufenthalts der Obrigkeit des Orths anmelden / und bescheinigen / und von derselben Erlaubniß bitten / annoch einige Tage zu bleiben / der Wirth aber ohne vorgezeigte schriftliche Concession von der Obrigkeit des Orths / denselben bey 10 Goldgulden Straff nicht länger beherbergen soll. Würde nun diesem zuwider ein vergläubeter Jude sich unterstehen einen frembden Juden bey sich zu beherbergen / soll der Schutz-Jude seines Schutzes so fort verlästigt seyn / und dem Befinden nach noch schärffer bestraffet / der frembder Jude aber so fort zur gefänglichen Haft gebracht / und als ein Vagabunde gehalten werden. Nachdem auch

4. In erwehnter Unser Juden-Ordnung keinem frembden Juden erlaubt / ohne Unsere außstrückliche Concession einige Handthierung im Kauffen oder Verkauffen / weder auff Wochen-Märkten / weder sonst an auffer denen befreynen Jahr-Märkten zu treiben / sondern denen vergläubeten Juden / wo solches geschieht / dasselbe also fort bey Verlust ihres Gläubts des Orths Obrigkeit anzuzeigen / auch unter eben selbiger Straff und Confiscirung der verhandelter Waaren / für sich selbst von ihnen nichts anzukauffen andebsollen : Als bleibt auch denen frembden Juden wehrenden ihres verwilligten Aufenthalts vor wie nach aller Handel sub poena Confiscationis hiedurch verboten. Damit auch

5. Dem Vorwand deren frembden im Lande herum laufenden Juden / als wären sie Knechte bey diesem oder jenem Unserer begläubeten Schutz-Juden / begegnet werde / so wollen Wir daß keinem vergläubeten Schutz-Juden / welcher große Söhne hat / die er zur Handlung brauchen kan / und welche noch nicht auff die Handlung besonders privilegiert seyn / erlaube seyn solle einen Knecht zu halten : Solte er aber dergleichen große zur Handlung dienende Söhne nicht haben / bleibt ihme frey einen Knecht zu halten / zu Verhütung des daher besorglichen Unterschleiffs aber wird kein Jude / welcher sich für einen bey dem Schutz-Juden in Diensten stehenden Knecht ausgibt / dafür angesehen und geachtet / wann er nicht von der Obrigkeit des Orths / worunter der Schutz-Jude sein Herr stehet / ein Arrest produciren kan / worin er nach seinem Alter / Statur / Haarer / auch Vor- und Zunahmen beschrieben / sondern als ein Frembder gehalten / und mit ihm und seinen Waaren als mit einem Frembden verfahren / gestalten die Obrigkeit eines jeden Orths ein solch Arrest ohnentgeltlich zu geben schuldig / nicht aber bey Veränderung des Juden Herr- oder Knechtschafft ein neues Arrest ertheilen solle / bis dahin das erste ins Gericht zurück gegeben worden.

Damit nun dieses zu Jedermans Wissenschaft komme / soll es nicht nur gewöhnlicher Orthen öffentlich angeschlagen / sondern auch denen in Unserem Hochstift vergläubeten Juden so viel Exemplaria zugestellt werden / als sie deren bedürffen / damit solches denen außwärtigen Juden-Genossenschafften kundt gemacht werden / und solche sich für Schaden und Ungethathen hüten können. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum auff Unserm Schloß Ahaus den 8 Octobris 1723.

Clement August.

